

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 32, S. 166–171)

Satzung der Universität Freiburg für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) und im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach)

Aufgrund von § 58 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Freiburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) und im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) ein hochschul-eigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Eignungsfeststellung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den jeweiligen Studiengang getroffen.

(2) Sind mehr Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern/Bewerberinnen ein Vergabeverfahren nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung statt.

(3) Sind weniger Bewerber/innen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Vergabeverfahren nach Absatz 2 nicht statt.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Eignungsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Die Termine für die Durchführung der beiden Multiple Choice-Tests und des Auswahlgespräches sind in §§ 8 und 10 genannt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist und

b) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Eignungsfeststellungsausschuss.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss setzt sich aus von der Leitung der Universität zu bestimmenden 2 Mitgliedern zusammen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Wissenschaftliche Politik angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Eignungsfeststellungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer

- frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
- nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) erfolglos teilgenommen hat.

(2) Der Eignungsfeststellungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung aufgrund der in § 6 genannten Kriterien fest. Wurden mehr Bewerber/innen als geeignet ausgewählt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, legt er unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste gemäß § 13 fest.

(3) Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Universität aufgrund eines Vorschlags des Eignungsfeststellungsausschusses.

(4) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

- die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) erfolglos teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- die in Absatz 4 genannten Gründe vorliegen,
- keine Eignung im Sinne von § 6 festgestellt wird oder
- der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen der 90% Quote endgültig nicht berücksichtigt wurde (vgl. Absatz 2).

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- schriftlicher Multiple Choice-Test zur Überprüfung fachspezifischer französischer Sprachkenntnisse gemäß § 8 (Vorauswahl),
- schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 8 (Vorauswahl) und
- Auswahlgespräch gemäß § 10.

§ 7 Eignungskriterien für die Vorauswahl

Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an den Auswahlgesprächen eine Vorauswahl nach folgenden Kriterien statt:

- schriftlicher Multiple Choice-Test zur Überprüfung der fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse gemäß § 8 und

2. schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 8.

§ 8 Schriftliche Tests im Rahmen der Vorauswahl

- (1) Es werden ein schriftlicher Multiple Choice-Test zur Überprüfung der fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse und ein schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Die Tests werden in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesen Tests erfolgt nicht.
- (3) Die Dauer der Tests beträgt jeweils 45 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Test beträgt 15 Punkte.
- (4) Macht ein Bewerber/eine Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test/die Tests ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Eignungsfeststellungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin zu gestatten, den Test/die Tests innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der jeweilige Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn der Bewerber/die Bewerberin nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis des jeweiligen Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der jeweilige Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des jeweiligen Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 9 Ergebnis der Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
 1. Bewertung des Multiple Choice-Tests zur Überprüfung der fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse:

Jedes Mitglied des Eignungsfeststellungsausschusses bewertet die im schriftlichen Multiple Choice-Test über die fachspezifischen französischen Sprachkenntnisse erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
 2. Bewertung des schriftlichen Multiple Choice-Tests zur Überprüfung der für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten:

Jedes Mitglied des Eignungsfeststellungsausschusses bewertet die im schriftlichen Multiple Choice-Test über die für das Fach Angewandte Politikwissenschaft bzw. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden nur Bewerber/Bewerberinnen zugelassen, die in jedem der beiden Multiple Choice-Tests mindestens 10 Punkte erreicht haben.

§ 10 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/ des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise in französischer Sprache bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel am Tag nach den schriftlichen Vorauswahltests an der Universität Freiburg durchgeführt. Die Ergebnisse der Vorauswahl und die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden durch die Universität rechtzeitig vor den Auswahlgesprächen durch Aushang im Sekretariat des Seminars für Wissenschaftliche Politik bekannt gegeben. Eine schriftliche Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nicht.
- (3) Der Eignungsfeststellungsausschuss führt mit jedem Bewerberin/jeder Bewerberin, der/die zum Auswahlgespräch zugelassen wurde, ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Eignungsfeststellungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin/ der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Sie/Er ist berechtigt, im nächstmöglichen Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Ermittlung der Eignung

- (1) Jedes Mitglied des Eignungsfeststellungsausschusses bewertet die im Auswahlgespräch erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Geeignet ist, wer im Auswahlgespräch mindestens 10 Punkte erreicht. Bewerberinnen/Bewerber, die weniger als 10 Punkte erreichen, gelten als nicht geeignet.

§ 12 Auswahlverfahren

- (1) Sind mehr Bewerber/Bewerberinnen geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den als geeignet ausgewählten Bewerbern//Bewerberinnen ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahl erfolgt auf einer gemäß § 13 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) Ergebnis des schriftlichen Multiple Choice-Tests gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 1,
 - c) Ergebnis des schriftlichen Multiple Choice-Tests gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 2 und
 - d) Ergebnis des Auswahlgesprächs gemäß § 11 Absatz 1.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 13 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis der beiden schriftlichen Tests sowie des Auswahlgesprächs in folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

2. Bewertung der schriftlichen Tests und des Auswahlgesprächs:

Die Punktzahlen der beiden schriftlichen Multiple Choice-Tests und des Auswahlgesprächs werden addiert und durch drei dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziffer 2 (schriftliche Tests und Auswahlgespräch) werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen geeigneten Bewerbern/ Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 14 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft und das Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft des Studienganges Bachelor of Arts (B.A.) im Rahmen des Auswahlverfahrens wird auf 8 % festgelegt.

§ 15 Wiederholung

Bewerber/Bewerberinnen, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Freiburg im Studiengang Angewandte Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Hauptfach) bzw. im Studiengang Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft (Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) Nebenfach) teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für einen dieser Studiengänge anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2006/2007.

* bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.